

# DSG-Info-Service

Dezember 1997

Ausgabe Nr. 20

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*In Ausgabe Nr. 7 unseres DSG-Info-Service haben wir die Datenschutzbestimmungen des Fernmeldegesetzes (FG) 1993 erläutert. Mit*

*Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG), BGBl. II Nr. 100/1997 im August 1997 trat das FG 1993 außer Kraft.*

*Die vorliegende Ausgabe unseres DSG-Info-Service stellt die datenschutzrechtlichen Teile (das ist im wesentlichen der Abschnitt 12) des TKG 1997 vor.*

## Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 1997

### Allgemeines

Das TKG umfaßt folgende **15 Abschnitte**:

1. Allgemeines
2. Infrastruktur, Eigentumsrechte
3. Telekommunikationsdienste
4. Universaldienst
5. Wettbewerbsregulierung
6. Frequenzen
7. Adressierung und Numerierung
8. Schutz der Nutzer
9. Funkanlagen und Endgeräte

10. Verfahren, Gebühren
11. Aufsichtsrechte
12. Fernmeldegeheimnis, Datenschutz
13. Strafbestimmungen
14. Behörden
15. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Datenschutzbestimmungen finden sich vor allem im Abschnitt 12, der zusätzlich auch das Fernmeldegeheimnis definiert.

## Abschnitt 12 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz

§ 87 legt allgemeine Regelungen wie die ausdrückliche Bezugnahme auf das Datenschutzgesetz und auf die Strafprozeßordnung fest. Darüber hinaus sind die in Abs. 3 normierten Begriffsbestimmungen deshalb von Interesse, weil hier zugleich eine Aufzählung aller Datenarten vorgenommen wird, die im Zusammenhang mit dem TKG zu beachten sind:

### § 87. (3)

*In diesem Abschnitt bezeichnet der Begriff*

1. „Betreiber“ Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des 3. Abschnittes;

2. „Teilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes einen Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Dienste geschlossen hat;

3. „Benutzer“ eine natürliche Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;

4. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:

a) Familienname und Vorname,

b) akademischer Grad,

c) Adresse,

d) Teilnehmernummer,

e) Bonität;

5. „Vermittlungsdaten“ alle personenbezogenen Daten, die sich auf Teilnehmer und Benutzer beziehen und für den Aufbau einer Verbindung oder für die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind; dies sind:

a) aktive und passive Teilnehmernummern,

b) Anschrift des Teilnehmers,

c) Art des Endgerätes,

d) Gebührencode,

e) Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten,

f) Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung,

g) übermittelte Datenmenge,

h) andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen;

6. „Inhaltsdaten“ die Inhalte übertragener Nachrichten.

§ 88 betrifft das **Fernmeldegeheimnis** und ist somit keine unmittelbare Datenschutzbestimmung. § 89 betrifft **Technische Einrichtungen** zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO.

§ 90 betrifft die **Sicherheit des Netzbetriebes** und verpflichtet den Betreiber ausdrücklich zur Einhaltung der Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 21 DSG.

### § 91 Datenschutz - Allgemeines

§ 91, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, orientiert sich am derzeitigen DSG bzw. an der noch umzusetzenden EU-Datenschutzrichtlinie und zeigt keine Bestimmungen, deren Lektüre besonders überrascht.

§ 91. (1) Stammdaten, Vermittlungsdaten und Inhaltsdaten dürfen nur für Zwecke der Besorgung eines Telekommunikationsdienstes ermittelt oder verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von im Abs. 1 genannten Daten darf nur erfolgen, soweit das für die Erbringung jenes Telekommunikations-

dienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, durch den Betreiber erforderlich ist. Sonstige Übermittlungen dürfen nur auf Grund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Zustimmung gilt nur dann als erteilt, wenn sie ausdrücklich als Antwort auf ein Ersuchen des Betreibers gegeben wurde. Die Betreiber dürfen die Bereitstellung ihrer Dienste nicht von einer solchen Zustimmung abhängig machen.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Teilnehmer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln und verarbeiten wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Information hat in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.

## § 92 Stammdaten

§ 92, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, bezieht sich auf die Stammdaten; der Umfang der Stammdaten ist weiter oben unter § 87 nachzulesen.

§ 92. (1) Stammdaten dürfen von Betreibern nur für folgende Zwecke ermittelt und verarbeitet werden:

1. Abschluß, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer;

2. Verrechnung der Entgelte und

3. Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, auch gemäß § 26.

(2) Stammdaten sind spätestens nach Beendigung der Rechtsbeziehungen mit dem Teilnehmer vom Betreiber zu löschen. Ausnahmen sind nur soweit zulässig, als diese

Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

## § 93 Vermittlungsdaten

§ 93, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, bezieht sich auf die Vermittlungsdaten; der Umfang der Vermittlungsdaten ist weiter oben unter § 87 nachzulesen.

§ 93. (1) Vermittlungsdaten dürfen grundsätzlich nicht gespeichert werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich ist, hat der Betreiber Vermittlungsdaten bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Diese Daten sind im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung zu stellen. Wird ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet, dürfen die Daten bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entgelte nicht gelöscht werden. Der Umfang der gespeicherten Vermittlungsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

(3) Die Verarbeitung von Vermittlungsdaten darf nur durch solche Personen erfolgen, die mit der Besorgung jener Aufgaben betraut sind, für die Daten ermittelt und verarbeitet werden dürfen.

(4) Dem Betreiber ist es außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen untersagt, einen Teilnehmeranschluß über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluß aus angerufenen Teilnehmernummern auszuwerten. Mit Zustimmung

*des Teilnehmers darf der Betreiber die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste verwenden.*

Der folgende § 94 regelt den **Entgeltnachweis**. Dem Teilnehmer ist auf Antrag gegen Kostenersatz ein detaillierterer Entgeltnachweis, bis hin zum Einzelentgeltnachweis, auszufertigen. Hier ist anzumerken, daß die gerufene Teilnehmernummer nicht in voller Länge, gerufene Notrufnummern überhaupt nicht ausgewiesen werden dürfen. Im übrigen gelten für die Daten des Entgeltnachweises die selben Bestimmungen wie für die Vermittlungsdaten.

## § 95 Inhaltsdaten

§ 95, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, bezieht sich auf die Inhaltsdaten; diese Daten sind der sensibelste Teil sämtlicher anfallender Daten, deshalb ist ein Speicherungsverbot vorgesehen, das nur solche Fälle aus-

nimmt, wo die Speicherung einen wesentlichen Bestandteil des Dienstes darstellt (z.B. Mailbox).

§ 95. (1) *Inhaltsdaten dürfen – sofern die Speicherung nicht einen wesentlichen Bestandteil des Telekommunikationsdienstes darstellt – grundsätzlich nicht gespeichert werden. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, hat der Betreiber nach Wegfall dieser Gründe die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.*

(2) *Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß Inhaltsdaten nicht oder nur in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß gespeichert werden. Sofern die Speicherung des Inhaltes Dienstmerkmal ist, sind die Daten unmittelbar nach der Erbringung des Dienstes zu löschen.*

[wird fortgesetzt]

**Viel Erfolg im kommenden Jahr  
wünschen Ihnen  
die Mitarbeiter  
der Firma Secur-Data**



Unser nächstes Seminar zum Thema  
**Die Datenschutz-konforme Organisation**  
(Schwerpunktthema: **das neue DSG**)  
findet am 28. April 1998 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes  
zum österreichischen DSG:  
Dr. Walter Dohr  
Hans-Jürgen Pollirer